

## PRESSEMITTEILUNG

30. März 2011

### **BGH erweitert Spielraum für Gewinnspielkopplung**

**Köln, 30. März 2011 – Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nunmehr die Urteilsbegründung für den Fall „Millionenchance“ veröffentlicht. In dem viel beachteten Musterverfahren ging es um ein Gewinnspiel der Einzelhandelskette Plus Warenhandelsgesellschaft mbH, die sich bei der Ausgestaltung des Gewinnspiels sowie während des Verfahrens von der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH vertreten ließ.**

Mit der jetzt vorliegenden Begründung erweitert der BGH den Spielraum für Werbetreibende zur Ausgestaltung von Gewinnspielen deutlich. Die Zulässigkeit der Gewinnspielkopplung soll laut BGH zukünftig einer Einzelfallprüfung unterliegen. Dabei soll eine Ausgestaltung dann als zulässig anzusehen sein, wenn sie im Einzelfall nicht unlauter ist und weder eine irreführende Geschäftspraxis darstellt noch der beruflichen Sorgfalt widerspricht.

Laut Urteilsbegründung soll der gesetzliche Maßstab bei der Betrachtung des Einzelfalls und richtlinienkonformen Auslegung des § 4 Nr. 6 UWG sein, dass eine solche Kopplung nur dann unlauter ist, wenn sie eine unlautere Geschäftspraxis im Sinne der EU-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) darstellt, nämlich einen Verstoß gegen ein per-se-Verbot des Anhangs 1 oder eine „aggressive Geschäftspraxis“ nach Artikel 8 und 9 der Richtlinie. Kann demnach eine Unlauterkeit nicht angenommen werden, kommt laut BGH allenfalls eine Beurteilung als irreführende Geschäftspraxis oder die Annahme eines Verstoßes gegen die berufliche Sorgfalt in Betracht. Dies hat der BGH im Falle des Gewinnspiels „Millionenchance“ klar verneint.

## **Hintergrund zum Urteil des BGH**

Ausgangspunkt für das Urteil war das Gewinnspiel „Millionenchance“ der Einzelhandelskette Plus: Kunden konnten beim Einkauf Punkte sammeln und mit diesen an einer Lotterie teilnehmen. Sowohl das Landgericht Duisburg als auch das Oberlandesgericht Düsseldorf stuften diese Form des Gewinnspiels als wettbewerbswidrig ein. Sie nahmen einen Verstoß gegen die Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 4 Nr. 6 UWG) an, wonach es Unternehmen bislang verboten war, die Teilnahme an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel vom Erwerb einer Ware oder von der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig zu machen. Der BGH widersprach dieser Annahme und hob mit Urteil vom 5. Oktober 2010 die Vorentscheidungen sowie das generelle Verbot der Kopplung von Waren und Gewinnspielen auf.

Zuvor hatte der BGH den Fall dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorgelegt, weil er in der gesetzlichen Regelung des § 4 Nr. 6 UWG einen möglichen Verstoß gegen europarechtliche Vorgaben sah. Der EuGH entschied mit Urteil vom 14. Januar 2010, dass das bislang in Deutschland geltende abstrakte Verbot der Gewinnspielkopplung als Verstoß gegen die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (2005/29/EG) zu werten ist.

## **Für die Plus Warenhandelsgesellschaft mbH**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Düsseldorf/Köln: Dr. Detlef Mäder (Partner, IP/IT)

Anwalt beim Bundesgerichtshof: Dr. Achim von Winterfeld, Karlsruhe

## **Für die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs**

Anwältin beim Bundesgerichtshof: Cornelia von Gierke

*2.847 Zeichen inkl. Leerzeichen*

---

## **Kurzprofil Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Mit einem umfassenden Angebot in allen wirtschaftlich relevanten Feldern der Rechts- und Steuerberatung ist Luther eine der führenden deutschen Wirtschaftskanzleien. Die Full-Service-Kanzlei ist mit mehr als 320 Rechtsanwälten und Steuerberatern in zwölf deutschen Wirtschaftsmetropolen vertreten und mit Auslandsbüros in Brüssel,

Budapest, Istanbul, Luxemburg sowie Shanghai und Singapur in wichtigen Investitionsstandorten und Finanzplätzen Europas und Asiens präsent. Zu ihren Mandanten zählen große und mittelständische Unternehmen sowie die öffentliche Hand.

Luther verfügt über enge Beziehungen zu Wirtschaftskanzleien in allen maßgebenden Jurisdiktionen weltweit. In Kontinentaleuropa ist Luther Teil einer Gruppe von unabhängigen, in ihren jeweiligen Ländern führenden Kanzleien, die seit vielen Jahren ständig bei grenzüberschreitenden Mandaten zusammenarbeiten. Luther ist zudem das deutsche Mitglied von Taxand, einem weltweiten Zusammenschluss unabhängiger Steuerberatungsgesellschaften.

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verfolgt einen unternehmerischen Ansatz: Alle Beratungsleistungen richten sich am größtmöglichen wirtschaftlichen Nutzen für den Mandanten aus. Die Erarbeitung unternehmerisch sinnvoller und dauerhaft tragfähiger Lösungen steht im Mittelpunkt. Alle Rechtsanwälte und Steuerberater bringen ein interdisziplinäres Aufgabenverständnis mit und haben langjährige Erfahrung in der fachübergreifenden Zusammenarbeit.

Weitere Informationen finden Sie unter: [www.luther-lawfirm.com](http://www.luther-lawfirm.com)

---

### **Pressekontakt**

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Annette von Frankenberg

Anna-Schneider-Steig 22

50678 Köln

Tel: 0221 9937 18013

E-Mail: [annette.von.frankenberg@luther-lawfirm.com](mailto:annette.von.frankenberg@luther-lawfirm.com)

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Katja Hilbig

Anna-Schneider-Steig 22

50678 Köln

Tel: 0221 9937 25070

E-Mail: [katja.hilbig@luther-lawfirm.com](mailto:katja.hilbig@luther-lawfirm.com)